Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 13

Artikel: Zug
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-254559

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

— Mellingen. Die hiesige Gemeinde hat die Errichtung einer höhern Fortbildungsschule oder einer Realschule mit einem besondern Lehrer beschlossen. Die Schlußnahme ist von den höhern Behörden genehmigt worden, und die Schule soll schon mit dem Sommerhalbjahr in's Leben treten. Zu derselben werden auch Schüler aus andern Gemeinden zugelassen. Dem anzustellenden Lehrer, von dem auch Unterricht im Französischen gefordert wird, ist eine Besoldung von Fr. 1200 bestimmt.

— Villmergen. Auf den Wunsch hiesiger Eltern wird eine Kleinkinderschule gegründet und mit dem 1. Mai eröffnet. Diese Schule wird unter die Leitung und Aufsicht der Schulbehörden gestellt und im Geiste und nach der Weise der neuern Erziehungslehre eingerichtet werden. Die Kinder werden alle Tage, Sonn- und Feiertage ausgenommen, vier Stunden der Schule beiwohnen und während derselben nicht nur sorgfältig überwacht und für gute Sitte und rechten Anstand erzogen, sondern auch in folgender Art beschäftigt werden: 1. mit Anschauungs-, Denk- und Sprachübungen; 2. mit Schreiben und Lesen; 3. mit Einübung von sittlichen und religiösen Denkversen; 4. mit Einübung von Kindergebeten; 5. mit Einübung von Kinderliedern; 6. mit bildenden Unterhaltungen und Spielen; 7. mit leichten Handarbeiten. — Das Schulgeld beträgt auf ein Kind per Jahr Fr. 20 oder für eine Woche 50 Rp.

Zug. Der Große Rath hat im Grundsatz den Gesetzesentwurf über Errichtung von Sekundar- und Industrieschulen angenommen. Der Schulplan zerfällt in 5 Kurse, wovon 2 auf die Sekundarschulen in den Gemeinden, 3 auf die höhere Real- oder Industrieschule fallen. Gehalt eines Sekundarlehrers Fr. 1200, dazu geben die Gemeinden ein Drittel und Behausung, der Staat zwei Drittel. Gehalt eines Hauptlehrers an der Industrieschule Fr. 1600 bis 1800, dem Rektor ein Mehr von Fr. 300. Jeder Sekundarschule steht ein Hauptlehrer vor mit allenfalls nöthigen Hülfslehrern. — Fängt an zu tagen!

Appenzell A.-Rh. Wir theilen hier unsern Lesern einen ihnen vielleicht nicht ganz unwillkommenen, leider aber nur theilweisen Ueberblick der Primarlehrergehalte dieses Kantons mit: Trogen Fr. 900, Teufen Dorf Fr. 900, die übrigen Schulen Fr. 820, Herisau Fr. 870, Speicher Fr. 804, Wald Dorf Fr. 780, Rehetobel Dorf Fr. 780, Wolfhalden Dorf Fr. 756, Heiden Dorf Fr. 756, Heiden-Bißau Fr. 732, Waldstatt Fr. 754, Lutzenberg-Hauffen Fr. 750, Urnäsch Fr. 750 und Grub Fr. 700. (Schulfreund.)

St. Gallen. (Corr.) Seit der erste Entwurf der Verfassungsrevision gedruckt vorliegt, so wird von den Wortführern einer Parthei ein gewaltiger Rumor gemacht und schon mit Verwerfung gedroht. Als Anstoßpunkte hört